

1468/198

## Regierungsvorlage.

### Bundesgesetz vom 1948 über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsofopfer.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zum Ausgleich für wegfahrende staatliche Preiszuschüsse für Lebensmittel werden zu den Abschlagszahlungen auf Renten und Versehrten-gelder gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsofopfer in seiner geltenden Fassung Ernährungszulagen gewährt.

§ 2. (1) Auf die Ernährungszulage haben Anspruch:

1. Empfänger von Abschlagszahlungen auf eine Rente, entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H., beziehungsweise von Abschlagszahlungen auf ein Versehrgeld, entsprechend einer Versehrtheit mindestens der Versehrtenstufe II;

2. Empfänger von Abschlagszahlungen auf die Witwenrente, wenn sie für mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind oder das 45. Lebensjahr vollendet haben;

3. Empfänger von Abschlagszahlungen auf die Elternteil- oder Elternpaarrente;

4. Empfänger von Abschlagszahlungen auf die Waisenrente, wenn ihnen der Weiterbezug der Abschlagszahlungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen einer durch körperliche oder geistige Gebrechen bedingten Selbsterhaltungsunfähigkeit bewilligt worden ist.

(2) Die Ernährungszulage nach Abs. (1) wird an Empfänger von Abschlagszahlungen auf eine Rente, entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. und an Empfänger von Abschlagszahlungen auf die Rente für Arbeitsverwendungsunfähige von Amts wegen, in allen anderen Fällen auf Antrag gewährt.

(3) Empfängern von Abschlagszahlungen auf eine Rente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H., von Abschlagszahlungen auf das Versehrgeld, entsprechend einer Versehrtheit nach Versehrtenstufe I, ferner Empfängern von Abschlagszahlungen auf die Witwenrente, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind und für kein versorgungsberechtigtes Kind zu

sorgen haben, kann die Ernährungszulage im Falle der Hilfsbedürftigkeit gewährt werden.

§ 3. (1) Die im § 2, Abs. (1), genannten Personen haben auf die Ernährungszulage keinen Anspruch, wenn sie

1. selbständig erwerbstätig sind;
2. auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses Anspruch auf Entgelt besitzen;
3. einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder eine ähnliche Versorgungsleistung aus einem Dienstverhältnis erhalten;
4. Anspruch auf wiederkehrende Geldleistungen aus der Sozialversicherung haben;
5. von anderen Personen verpflegt werden, denen für sie auf Grund des Bundesgesetzes vom 1948, B. G. Bl. Nr. , die Ernährungsbeihilfe gebührt.

(2) Die Ernährungszulage nach diesem Bundesgesetz wird ferner Personen nicht gewährt, die auf Grund eines anderen Rechtstitels eine Ernährungszulage erhalten.

§ 4. Die Ernährungszulage beträgt für Beschädigte, Elternpaare und männliche Empfänger von Abschlagszahlungen auf die Elternteilrente monatlich 34 S., sonst 17 S. Bei der Abfindung von Witwen im Falle der Wiederverheiratung bleibt die Ernährungszulage außer Betracht.

§ 5. (1) Die Ernährungszulage nach diesem Bundesgesetz wird von dem zuständigen Landesinvalidenamts ausgezahlt.

(2) Auf das Verfahren finden die für das Verfahren in Versorgungsachen geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 6. Die Empfänger der Ernährungszulagen nach diesem Bundesgesetz sind verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung unverzüglich dem zuständigen Landesinvalidenamts anzuzeigen. Hat der Empfänger die Ernährungszulage für den gleichen Zeitraum aus einem anderen Rechtstitel bezogen oder sind die Voraussetzungen für die Gewährung nach diesem Bundesgesetz weggefallen, ist der Empfänger verpflichtet, die zu unrecht bezogenen Beträge zurückzuzahlen.

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Oktober 1948 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Das neue Lohn- und Preisabkommen hat sich auch auf dem Gebiete der Kriegsschädigtenfürsorge auszuwirken. Die generelle Erhöhung der Abschlagszahlungen auf Renten und Versehrtengelder um 6 v. H. erfordert keine gesetzliche Maßnahme, sie kann auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoffer durch Änderung der Richtlinien im Erlaßwege getroffen werden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen die Landesinvalidenämter mit Erlaß vom 24. September 1948, Z. IV-118.930-15/1948, zur Erhöhung der Abschlagszahlungen auf Renten und Versehrtengelder um 6 v. H. mit Wirkung ab 1. Oktober 1948 angewiesen.

Die Gewährung der im neuen Lohn- und Preisabkommen vorgesehenen Ernährungszulage an Kriegsoffer kann hingegen nur im Wege der Gesetzgebung verfügt werden, da es sich bei der Ernährungszulage nicht um eine im Versorgungsrecht verankerte Leistung, sondern um eine völlig neuartige Ersatzleistung handelt.

Im einzelnen wird bemerkt:

**Zu § 2:** Diese Bestimmungen umreißen den Kreis der Personen, die als Kriegsoffer (Beschädigte und Hinterbliebene) grundsätzlich für die Gewährung der Ernährungszulage durch die Landesinvalidenämter in Betracht kommen. Im allgemeinen ist die Gewährung der Ernährungszulage an einen Antrag gebunden. Nur den Schwerstbeschädigten ist diese Zulage von Amts wegen zu leisten, doch ist von den Landes-

invalidenämtern die Anspruchsberechtigung zu prüfen. Die Befreiung der Schwerstbeschädigten vom Antragsverfahren hat ihren Grund darin, daß nur eine geringe Zahl der Schwerstbeschädigten keinen Anspruch auf Leistung der Ernährungszulage durch die Landesinvalidenämter haben wird. Im übrigen soll diese Kategorie der Kriegsoffer rasch in den Bezug der Zulage gelangen.

**Zu § 3:** Ausgeschlossen von der Leistung der Ernährungszulage durch die Landesinvalidenämter sind die selbständig erwerbstätigen Personen (Abs. 1, Z. 1), die Personen, denen die Ernährungszulage von anderen Stellen als den Landesinvalidenämtern auszuzahlen ist (Abs. 1, Z. 2 bis 4, und Abs. 2) sowie Personen, für die Ernährungsbeihilfe gebührt (Abs. 1, Z. 5).

**Zu § 4:** Die Ernährungszulage für Witwen und weibliche Elternteile ist mit 17 S bemessen. Dies entspricht der auf dem Gebiete der Sozialversicherung getroffenen grundsätzlichen Regelung. Die Ernährungszulage bleibt bei der Berechnung der Abfindung der Witwenrente im Falle der Wiederverheiratung außer Ansatz. Dies ist darin begründet, daß die Ernährungszulage keine Rentenleistung im versorgungsrechtlichen Sinne ist.

**Zu § 5:** Für das Verfahren in Hinsicht der Ernährungsbeihilfe sollen die gleichen Bestimmungen gelten, die die Landesinvalidenämter im Verfahren in Versorgungssachen anzuwenden haben. Die Landesinvalidenämter werden demnach in erster und letzter Instanz über Anträge auf Gewährung der Ernährungszulage zu entscheiden haben.